

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

Die Stadt Bayreuth bildet einen Seniorenbeirat. Dieser vertritt unabhängig und überparteilich die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und unterstützt sie in der aktiven Gestaltung ihres Lebens. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung im gesamten Bereich der Altenarbeit, der Seniorenbetreuung, der Altenhilfe und -pflege.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Vertretung,
 - b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Medizinischen Klinik III - Geriatrie - des Klinikums Bayreuth und der Gerontopsychiatrischen Klinik des Bezirkskrankenhauses Bayreuth,
 - d) fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Seniorenförderung der örtlichen Wohlfahrtsverbände, und zwar je eine Vertreterin oder ein Vertreter von
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bayerischem Roten Kreuz
 - Paritätischem Wohlfahrtsverbandsowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter von
 - Caritasverband, im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan der katholischen Kirche,
 - Diakonischem Werk, im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan der evangelisch-lutherischen Kirche,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenhausgemeinschaft Lebendige Nachbarschaft Bayreuth (LeNa Bayreuth),
 - f) ein Mitglied der Alzheimer Gesellschaft Bayreuth-Kulmbach e. V.,
-

- g) ein in Bayreuth ansässiges Mitglied des Vereins J.A.Z. - Jung und Alt zusammen in Stadt und Landkreis Bayreuth e.V.,
- h) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe,
- i) ein in Bayreuth ansässiges Mitglied des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK), Landesverband Bayern e. V., Kreisverband Bayreuth,
- j) eine sachkundige Vertreterin oder ein sachkundiger Vertreter aus den örtlichen Gewerkschaftsverbänden,
- k) je ein gewähltes Mitglied aus den Bewohnervertretungen der örtlichen Alten- und Pflegeheime, ersatzweise die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher,
- l) bis zu zehn Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen älterer Menschen geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus den Bereichen der Altenhilfe, den Bildungs- und Begegnungsstätten, dem Hospizverein, den Selbsthilfegruppen der Altenhilfe, der Universität, der ambulanten Pflege und dem betreuten Wohnen.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Buchst. l) genannten Einzelpersonlichkeiten, wird auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

- (2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt
- zu § 2 Buchst. b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen,
 - zu § 2 Buchst. c) bis k) auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen, Verbände oder Einrichtungen,
 - zu § 2 Buchst. l) auf Vorschlag des Seniorenbeirates.

§ 4

Vorsitzende/Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht dem Stadtrat angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5**Arbeitsausschuss**

Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Ihm gehören die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats sowie fünf aus der Mitte des Seniorenbeirats gewählte Mitglieder an. Für deren Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7**Geschäftsgang**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister einberufen und geleitet.

(2) Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8**Beratungsgegenstände**

(1) Die Beratungsgegenstände des Seniorenbeirates werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch den Arbeitsausschuss festgelegt. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Seniorenbeirat beantragen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann dem Seniorenbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Seniorenbeirates sind durch die Stadtverwaltung, auf Antrag durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss des Stadtrates möglichst umgehend zu behandeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 21. Dezember 1988/ 25. April 1990/
6. Mai 1993/ 30. März 1994/ 27. Februar 2002/ 28. September 2011/
27. April 2016/ 30. September 2020/ 26. April 2023

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 4 vom 17. Febr. 1989
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 18. Mai 1990
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 14. Mai 1993
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 13. Mai 1994
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 19. April 2002
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 14. Okt. 2011
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 27. Mai 2016
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 30. Okt. 2020
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 30. Juni 2023
